21. Besondere Nebenbestimmungen

21.1 Nachweispflicht

[1]Mit der Gewährung der Zuwendung gehen keine Einschränkungen hinsichtlich einer über den Förderzweck hinausgehenden Verwendung der beschafften Ausstattung, beispielsweise im Rahmen der regulären Ausbildung, einher. [2]Zum Nachweis der Zweckerreichung und Zweckbindung muss pro 1 000 € Fördersumme innerhalb von fünf Jahren ab Erlass des Bewilligungsbescheides mindestens eine Prüfung tatsächlich durchgeführt worden sein. [3]Der Nachweis erfolgt durch die Prüfungsmitteilungen. [4]Soweit die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Prüfungen hinter der nach Satz 2 erforderlichen Zahl zurückbleibt, ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

21.2 Umsetzungsfrist

Die erste Simulationsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach Antragsstellung durchgeführt worden sein.

21.3 Sachbericht

[1]Notwendige Bestandteile des vorzulegenden Sachberichts sind:

– die Anmeldungen und Niederschriften zur staatlichen Kenntnis- oder Eignungsprüfung gemäß den auf der Homepage der Bewilligungsbehörde veröffentlichten Vorlagen,

– ein detailliertes, kompetenzorientiertes Prüfungsprotokoll der Fachprüfenden, aus dem der Ablauf und Inhalt der praktischen und mündlichen Kenntnisprüfung, der Eignungsprüfung oder anwendungsorientierten Parcoursprüfung hervorgeht,

– die Bescheinigungen nach dem Muster der Anlage 10 zu § 45 Abs. 9 und § 45a Abs. 9 PflAPrV sowie nach dem Muster der Anlage 12 zu § 47 Abs. 5 Satz 2 PflAPrV,

– im Falle der Durchführung der anwendungsorientierten Parcoursprüfung die nach § 45a Abs. 3 PflAPrV erforderlichen Prüfungsunterlagen.

[2]Sofern die Unterlagen durch anderweitige Einreichung, zum Beispiel im Rahmen der Prüfungsanmeldung, der Bewilligungsbehörde bereits vorliegen, ist keine erneute Einreichung erforderlich. [3]In diesem Falle ist die Bewilligungsbehörde unter Nennung des Aktenzeichens auf die bereits erfolgte Vorlage hinzuweisen.